

Hinweise für das Ausfüllen von Entwässerungsanträgen

Das Entwässerungssystem der Stadt Mölln wird als **Trennsystem** betrieben, d.h. Regen- und Schmutzwasser werden in getrennten Systemen entwässert.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen zum Sammeln, Ableiten, ggf. auch Behandeln, oder Versickern von Schmutz- und Regenwasser auf dem Grundstück. Schmutz- und Regenwasser sind getrennt zu sammeln und abzuleiten bzw. zu behandeln. Der öffentliche Teil der Entwässerungsanlagen endet mit dem Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze. Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück sind vom Anschlussnehmer zu bauen, zu warten und zu unterhalten.

Schmutzwasser ist durch Gebrauch verändertes Wasser, unterteilt in häusliches, gewerbliches oder industrielles und sonstiges Abwasser.

Häusliches Abwasser ist Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Badezimmern, Toiletten und ähnlichen Räumen.

Gewerbliches oder industrielles Abwasser ist Abwasser, welches durch gewerblichen oder industriellen Gebrauch verändert oder verunreinigt ist.

Sonstiges Abwasser ist nicht gewerbliches oder industrielles und nicht häusliches Abwasser, z.B. von Fahrzeugwaschplätzen oder aus Schwimmbädern.

Niederschlags- oder Regenwasser ist Wasser aus natürlichem Niederschlag, welches nicht durch Gebrauch verunreinigt ist.

Anschluss-/ Änderungs- und Betriebsgenehmigungen für Grundstücksentwässerungsanlagen müssen für Neuanlagen, Änderungen, Stilllegung und Rückbau vorhandener Anlagen beantragt werden.

Drainagewasser aus Drainagen zur Trockenlegung von Gebäuden und Grundwasser darf nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Das Absenken des Grundwassers kann nur während der Bauzeit gestattet werden. Die Einleitung ist gesondert beim Abwasserbetrieb zu beantragen.

Gewerbebetriebe werden gebeten möglichst genaue Angaben zu ggf. zu erwartenden schädlichen Inhaltsstoffen zu machen. Hinweise zu schädlichen Inhaltsstoffen können vom Abwasserbetrieb und im Internet (www.moelln.de > Stadt und Politik > Ortsrecht Satzungen > Abwassersatzung) bezogen werden. Auf jeden Fall sollte in der Verfahrensbeschreibung dargestellt werden, ob und in welcher Weise Abwasser anfällt.

Über die Notwendigkeit einer **Vorbehandlungsanlage** gibt der Abwasserbetrieb Auskunft.

Bei Gastgewerbe ist die **Anlage Gastgewerbe/ Großküche** beizufügen.

Die **Rückstauenebene** ist die höchste Ebene, bis zu der das Wasser in der öffentlichen Entwässerungsanlage ansteigen kann. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle. Der Anschlussnehmer hat sich gegen Rückstau zu schützen. Liegen Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauenebene, ist eine **Hebeanlage** erforderlich. Nur in

Ausnahmefällen (untergeordnete Nutzung) können Rückstauverschlüsse (siehe DIN EN 12056-4) zugelassen werden.

Das **Niederschlagswasser** (Regenwasser) ist auf dem Grundstück zu versickern, in den öffentlichen RW-Kanal oder in ein Gewässer einzuleiten. In den meisten Fällen ist das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern, der Kanalanschluss bildet eher die Ausnahme (im Altstadtbereich wg. des hohen Grundwasserspiegels). Bei Seegrundstücken kann das Niederschlagswasser in der Regel direkt in das Gewässer abgeleitet werden. Die Versickerung auf dem Grundstück ist die ökonomisch und ökologisch sinnvolle und nachhaltige Lösung. Im Allgemeinen lassen die Baugrundverhältnisse in Mölln (sandige Böden und großer Grundwasserflurabstand) eine Versickerung auf den Grundstücken zu.

Bei Kanalanschlüssen kann eine Rückhaltung auf dem Grundstück verlangt werden, um eine hydraulische Überlastung des öffentlichen Netzes zu vermeiden. Auskünfte hierzu erteilt der Abwasserbetrieb.

Unbelastetes Niederschlagswasser von Dachflächen (ausgenommen Dacheindeckungen aus unbeschichteten Metallen) kann ohne Vorbehandlung in die Versickerungsanlage oder das Gewässer eingeleitet werden. Oberflächenwasser von Verkehrsflächen oder andere belastete Niederschlagswasserabflüsse sind vor der Einleitung in Versickerungsanlagen, in Gewässer und ggf. auch in die Kanalisation, zu behandeln. Weitere Auskünfte hierzu erteilt der Abwasserbetrieb.

Regenwasserversickerungsanlagen sind nach DWA-Regelwerk (Arbeitsblatt A 138) nachzuweisen. Die Durchlässigkeit des Bodens (k_f -Wert) ist durch Baugrunduntersuchungen zu ermitteln. Die Baugrunduntersuchungen sind der Berechnung beizufügen. Angaben zu den Regenspenden erteilt der Abwasserbetrieb auf Verlangen.

Bei Versickerungsanlagen ist auf einen ausreichenden Abstand zu Gebäuden zu achten.

Sollen Entwässerungsanlagen über benachbarte Grundstücke geführt werden, ist hierfür eine Absicherung des **Leitungsrechtes** im Grundbuch erforderlich.

Beim **Rohrleitungsmaterial** sind die Verwendungsbereiche nach DIN 1986-4 zu beachten (in der Regel werden Steinzeug- oder Kunststoffrohre verwendet).

Auf den Grundstücken sind nahe der Grundstücksgrenze Übergabe- und **Kontrollschächte** getrennt für Schmutz- und für Regenwasser zu setzen. Bei Versickerungsanlagen auf dem Grundstück entfällt der Übergabe- und Kontrollschacht für Regenwasser.

Es sind besteigbare Kontrollschächte (Durchmesser mindestens 800 mm) mit offenem Gerinne herzustellen.

Die Entlüftungen der Grundleitungen nach DIN 1986-100 und DIN EN 12056-1 und -2 sind in den Zeichnungen darzustellen.

Zur Vermeidung von Verzögerungen sollten prüffähige und vollständige Unterlagen eingereicht werden, verwenden Sie bitte die dafür vorgesehenen Vordrucke. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Abwasserbetrieb (Tel. 04542-803-198). Alle Unterlagen sind **3-fach** einzureichen.

Folgende Vordrucke sind im Internet (www.moelln.de > Bürgerservice > Formularpool > Abwasser > Entwässerungsantrag) oder im Stadthaus (Wasserkrüger Weg 16) erhältlich:

- Entwässerungsantrag und Erläuterungen zum Antrag
- Anlage Schmutzwassermengenermittlung
- Anlage Gastgewerbe/ Großküche
- Zusammenfassung der a.a.R.d.T.
- Erläuterung zu Abscheideanlagen für Fette